

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Überwiesener Auszahlungsentscheid

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT],
vertreten durch die [ANONYMISIERT]

betreffend die Konten des Kontoinhabers Dr. Milton Seligman

Geschäftsnummer: 220167/MD¹

Zugesprochener Betrag: 25'680.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten des Milton Seligman (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT 1] („Bank I“) und beim [ANONYMISIERT 2] („Bank II“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Von der Ansprecherin eingereichte Informationen

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Vater, Milton Seligman, der 1866 in Frankfurt, Deutschland, geboren wurde und der Sohn von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] sei. Die Ansprecherin führte aus, Milton Seligman sei mit [ANONYMISIERT] verheiratet gewesen, und das Paar habe fünf Kinder gehabt: [ANONYMISIERT] (die Ansprecherin), die 1904 geboren wurde; [ANONYMISIERT], der 1898 geboren wurde; [ANONYMISIERT], der 1906 geboren wurde; und [ANONYMISIERT], der 1909 geboren wurde. Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprecherin einen Auszug aus dem Frankfurter Einwohneramt, auf dem Familienmitglieder von Milton Seligman aufgelistet sind, und ihre Geburtsurkunde ein.

¹ Die Ansprecherin reichte zwei Anspruchsanmeldungen ein, die unter den Geschäftsnummern 220004 und 220167 registriert wurden. Das CRT hat festgestellt, dass sich diese Anspruchsanmeldungen auf den gleichen Kontoinhaber beziehen und bearbeitet sie daher unter der zusammengefassten Geschäftsnummer 220167.

Die Ansprechlerin führte aus, ihr Vater, der Anwalt gewesen sei, habe bei einem Gerichtshof in Frankfurt gearbeitet, und er habe seinen beruflichen Titel „Dr. Jur.“ benutzt. Die Ansprechlerin belegte ihre Eingabe auch mit Dokumenten. Die Ansprechlerin führte aus, ihr Vater habe an der Victoria (Viktoria) Allee in Frankfurt gelebt, und er habe einen Zweitwohnsitz in der Schweiz gehabt. Die Ansprechlerin gab an, ihr Vater, der jüdisch gewesen sei, habe während einiger Zeit in Lausanne in der Schweiz gelebt und sei aus Deutschland geflüchtet, um der Verfolgung durch die Nazis zu entgehen. Die Ansprechlerin legte Dokumente vor, aus denen hervorgeht, dass Milton Seligman 1948 in Villars sur Ollon in der Schweiz gestorben ist. Aus dem von der Ansprechlerin eingereichten Stammbaum ist ersichtlich, dass sie das einzige überlebende Kind von Milton Seligman ist. Die Ansprechlerin wurde am 23. Dezember 1904 in Frankfurt geboren.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Bank I

Die Bankunterlagen bei der Bank I bestehen aus einer Registrationskarte. Gemäss diesem Dokument war der Kontoinhaber Dr. Milton Seligman, der an der Viktoria Allee 12 in Frankfurt lebte und ein Kontokorrent besass. Aus den Bankunterlagen geht weder hervor, ob bzw. wann das vorliegende Konto aufgehoben wurde oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch geben sie den Wert des Kontoguthabens an. Die Buchprüfer konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es aufgehoben wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen.

Bank II

Die Bankunterlagen bei der Bank II bestehen aus einer Kundenkarte. Gemäss diesem Dokument war der Kontoinhaber Dr. Milton Seligman. Der Kontoinhaber lebte an der Viktoria Allee 12 in Frankfurt. Der Kontoinhaber besass ein Wertschriftendepot, das am 20. April 1934 aufgehoben wurde. Der Wert des Kontos und das Datum, an dem das Konto aufgehoben wurde, ist nicht bekannt.

In den Bankunterlagen liegen keine Hinweise darüber vor, dass der Kontoinhaber oder seine Erben die Konten aufgehoben und die Kontoguthaben selber erhalten haben.

Erwägungen des CRT

Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprechlerin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Vaters stimmt mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprechlerin führte aus, ihr Vater habe seinen beruflichen Titel „Dr.“ benutzt, und er habe an der Viktoria Allee in Frankfurt gelebt, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt.

Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und sei aus Deutschland geflüchtet, um der Verfolgung durch die Nazis zu entgehen.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie legte Dokumente vor, einschliesslich ihrer Geburtsurkunde, aus denen hervorgeht, dass sie die Tochter des Kontoinhabers ist. Der Neffe der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], reichte dem CRT auch eine Anspruchsanmeldung ein. In einem Telefongespräch mit dem CRT erklärte der Rechtsvertreter der Ansprecherin, [ANONYMISIERT] möchte nur einen Anspruch auf das Konto von seinem Vater, dem Bruder der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], einreichen. Dies wird Gegenstand eines separaten Entscheids sein.

Verbleib des Kontoguthabens

Bezüglich des Kontokorrents stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben nicht ausbezahlt wurde. Es bleibt die Frage, ob der Kontoinhaber zu seinem Konto Zugang hatte, da er in der Schweiz einen Wohnsitz hatte. Bei der Ansprecherin handelt es sich um eine ältere Person, die sich an die Details der Flucht ihres Vaters aus Deutschland nicht erinnern kann. In den Bankunterlagen ist jedoch ersichtlich, dass der Kontoinhaber deutscher Staatsbürger mit einer Adresse in Deutschland war. In Anbetracht der angewandten Fluchttaxen der Nazis und ihrer Kampagne zur Beschlagnahme des in- und ausländischen Vermögens der jüdischen Staatsbürger, erachtet es das CRT als plausibel, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben den Kontoerlös des Kontokorrents erhalten haben. Gestützt auf Präzedenzfälle und auf die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben. Diese Annahmen sind unter Anhang A² aufgeführt. Das CRT stellt fest, dass im vorliegenden Fall Annahme (j) anwendbar ist und es folglich plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber seine Erben das Guthaben des Kontokorrents erhalten haben.

Bezüglich des Wertschriftendepots, das am 20. April 1934 aufgehoben wurde, hat das CRT beschlossen, noch keinen Entscheid zu treffen, da die Frage, ob der Kontoinhaber oder seine Erben das Kontoguthaben dieses Kontos erhalten haben, noch weiter abgeklärt werden muss.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 23 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Vater handelt ; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des Kontokorrents erhalten haben.

² Eine ausführliche Version von Anhang A ist auf der Webseite von CRT II ersichtlich – www.crt-ii.org.

Zugesprochener Betrag

Gemäss Artikel 35 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Kontokorrents 2'140.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 37(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 25'680.00 Schweizer Franken.

Wenn das Kontoguthaben auf den in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen basiert, erhalten Ansprecher gemäss Artikel 37(3)(a) der Verfahrensregeln zunächst eine Abschlagszahlung von 35% des zugesprochenen Betrags, können jedoch eine weitere Zahlung von bis zu weiteren 65% des zugesprochenen Betrags erhalten, wenn es vom U.S.-Gericht so bestimmt wird. Im vorliegenden Fall verwendete das CRT zur Berechnung des Kontoguthabens die in Artikel 35 der Verfahrensregeln festgelegten Annahmen. 35% des zugesprochenen Betrags entsprechen 8'988.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT überweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]

APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen,

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²

- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblösten Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).